

Geschäftsordnung

für die Landesversammlung des

Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Hessen e.V.

§ 1 Ladung

- (1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen durch Aufgabe zur Post.
- (2) Alle notwendigen Unterlagen und Anträge, über die die Landesversammlung Beschlüsse fassen wird, sollen mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung allen örtlichen Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Versammlungsleitung

Die Landesversammlung wählt mindestens eine/n Versammlungsleiter/in. Diese sollen nicht Landesdelegierte oder Mitglieder der Landesleitung sein.

§ 3 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten.
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit.
- c) Wahl der Versammlungsleitung.
- d) Wahl der Protokollführung.
- e) Beschluss der Tagesordnung.
- f) Genehmigung von Protokollen.
- g) Beratung der Tagesordnung.

§ 4 Anträge

Anträge können von den Delegierten, den Bezirkssprecher, den Mitgliedern der Landesleitung und dem Landesvorstand gestellt werden. Anträge zur Landesversammlung müssen dem Landesvorstand über das Landesbüro spätestens vier Wochen vor der Landesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Landesversammlung nichts anderes beschließt.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Beendigung der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Abstimmung
- d) Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der/die Antragsteller/in den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

§ 7 Behandlung von Anträgen

In der Vorbereitung und notwendigenfalls während der Diskussion können zu einem zur Entscheidung anstehenden Antrag Änderungen einzelner Aspekte des Antrags beantragt werden. Der/die Antragstellende/n können solche Anträge in seinen/ihren Antrag aufnehmen. Nimmt der/die Antragstellende/n die Änderung nicht in den Antrag auf, so erfolgt in der Regel eine vorgezogene Aussprache mit anschließender Abstimmung über den Änderungsantrag. Anträge können von Antragstellenden nur zurückgezogen werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

§ 8 Abstimmung

Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von einer/m Delegierten ist geheim abzustimmen. Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden. Im Zweifel entscheidet die Landesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Protokoll

Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten über die Stammesführer/innen innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder per Post zugesandt.

*Beschlossen auf der Landesversammlung am 30.10.2011 in Kronberg
Geändert auf der Landesversammlung am 25.03.2012 in Kronberg
Geändert auf der Landesversammlung am 09.10.2016 in Kronberg
Geändert auf der Landesversammlung am 27.10.2019 in Kronberg*